

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Abwasserbeseitigungs- betrieb Maschstr. 9 49565 Bramsche 20.11.2017	<p>Die Ableitung des häuslichen Schmutzwassers erfolgt gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung über den öffentlichen Schmutzwasserkanal.</p> <p>Für die Niederschlagsentwässerung steht zurzeit kein Kanal zur Verfügung. Es ist daher zu prüfen, ob eine Versickerung des Niederschlagswassers im Hinblick auf die örtlichen Grundwasserstände in Betracht kommt.</p> <p>Soweit festgestellt wird, dass die Gebietseigenschaften eine Versickerung bzw. nur eine eingeschränkte Versickerung zulassen, empfehlen wir, dass gesamte Gebiet wasserrechtlich zu überplanen.</p>	<p>Nach Darstellung der Bodenkarte Niedersachsen herrscht im überwiegenden Teil des Plangebietes „Mittlerer Gley“ als Bodentyp vor. Die Bodenklasse der Gleye sind vom Grundwasser beeinflusste Böden. Mittlerer Gley ist mit einer ökologischen Feuchtestufe von IV schwach feucht. Der Grundwasserstand während der Vegetationsperiode liegt meist bei 4 bis 8 dm, jedoch nicht tiefer als 8 bis 13 dm unter Gelände. Aufgrund der vorherrschenden Bodenart wird daher im Rahmen eines Bodengutachtens die Möglichkeit einer Versickerung des Niederschlagswassers im Hinblick auf die örtlichen Grundwasserstände geprüft und dabei im Plangebiet die Grundwasserstände unter Flur festgestellt sowie eine Bodenanalytik vorgenommen. Das Ergebnis des Bodengutachtens wird in der weiteren Planung berücksichtigt.</p>
2	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Niederlassung Nordwest Hannoversche Str. 6 – 8 49084 Osnabrück 20.11.2017	<p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Das Plangebiet wird durch die bereits vorhandene Varusstraße erschlossen. Ein Ausbau weiterer Erschließungsstraßen ist zunächst nicht geplant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
3	E-Plus Mobilfunk GmbH + Co. KG E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf 23.11.2017	<p>Aus Sicht der E-Plus Service GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führt eine unserer Richtfunkverbindungen hindurch. - um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang der Richtfunktrassen (Bereich Plangebiet) geplante Gebäude/ Baukonstruktionen folgende Höhen nicht überschreiten: Link 12EM0093 (schwarz) 	<p>Entsprechend der angrenzenden Bebauung wird im Plangebiet die Art der baulichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet und das Maß der baulichen Nutzung als eingeschossige Bauweise festgesetzt. Im Plangebiet wird eine max. Firsthöhe festgesetzt, die bezogen auf die vorhandene Varusstraße 10,00 m nicht überschreitet. Insofern sind Störungen der vorhandenen Telekommunikationslinien durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> • max. Bauhöhe 45 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 15 m (Trassenbreite). - zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Mobilfunk GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zur Telefónica Germany, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet. <p>Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien: (s. Anlage: Abb. 1)</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p>	
4	Landkreis Osnabrück FD 6 Planen und Bauen Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück 22.11.2017	<p>Regional- und Bauleitplanung:</p> <p>Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Osnabrück 2004 wird von der Planung (sowohl Bebauungsplan als auch Flächennutzungsplanänderung) ein Vorsorgegebiet für Erholung (RROP D 3.8 04)) sowie ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (D 3.2 03) überplant.</p>	<p>Das Plangebiet erfüllt in mehrerer Hinsicht die Voraussetzungen für die Ausweisung als Wohngebiet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Stadt Bramsche besteht nach wie vor eine unverändert große Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken. - Die Verfügbarkeit von Wohnbaugrundstücken im Bereich des Bramscher Berges, entlang der Bramscher Allee und im Bereich Stapelberger Weg ist nahezu ausgeschöpft.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>In Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.</p> <p>Weiterhin weise ich auf das südlich angrenzende Vorranggebiet für Natur und Landschaft (D 2.1 03) hin. Den jeweiligen Begründungen ist zu entnehmen, dass südlich der jetzt geplanten Wohngebiete zukünftig ebenfalls eine Überplanung angedacht ist. Eine solche Planung würde aber in Widerspruch zu dem Ziel der Raumordnung (hier: Vorranggebiet für Natur und Landschaft) stehen, nach welchem alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dessen Zweckbestimmung vereinbar sein müssen.</p> <p>Von hier aus werden für eine solche Erweiterung in Richtung Südwesten jedoch erhebliche räumliche Widerstände erwartet. Direkt südlich des jetzt in der Planung befindlichen 1. Baugebietes schließen Flächen von § 28a NNatschG (a.F.) an. Des Weiteren befinden sich direkt westlich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 festgesetzte Forstflächen und die naturnahe Verlegung des Schleptruper Baches. Es wird empfohlen bei einer angestrebten Erweiterung in südwestlicher Richtung sich eng und intensiv mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Regionalplanung des Landkreises Osnabrück ab zu stimmen.</p> <p>Im Vorentwurf werden bereits Stichstraßen mit einer Breite von 8,5 m festgesetzt, die in den Außenbereich hinaus führen. Hier stellt sich die Frage, warum nicht die 35. Änderung des FNP diesen Bereich bereits erfasst. wenn die Erweiterungsabsichten bereits im</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Möglichkeit einer Nachverdichtung innerhalb der Siedlungsbereiche – als Maßnahme der Innenentwicklung – scheidet gegenwärtig daran, dass davon betroffene Grundstückseigentümer nicht bereit sind, hierfür entsprechende Teilflächen ihrer Grundstücke abzugeben. - Das Plangebiet liegt auf Grund seiner Verkehrsanbindung und Nähe zum Stadtgebiet in einer günstigen Lage zu den Versorgungseinrichtungen der Stadt. - Es grenzt unmittelbar an einen vorhandenen Wohnstandort an. - Die Erschließung ist durch die vorhandene Varusstraße gesichert und erfordert keine zusätzliche Versiegelung durch neue Erschließungsstraßen. <p><i>Eine Abweichende Entscheidung von den Darstellungen des RROP erscheint insofern aus Sicht der Stadt Bramsche als gerechtfertigt.</i></p> <p>Das südlich angrenzende Vorranggebiet für Natur und Landschaft befindet sich außerhalb des Plangebietes. Die zeichnerische Darstellung des RROP stellt das Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Maßstab 1:50.000 dar. Eine parzellenscharfe Abgrenzung des Vorranggebietes lässt sich daraus nicht vornehmen. Die in der Stellungnahme des Landkreises gemachten Ausführungen zu einer zukünftig ebenfalls angedachten Überplanung südlich des jetzt geplanten Wohngebietes ist nicht Gegenstand des hier anstehenden Bauleitplanverfahrens. Soweit eine Erweiterung des Wohnstandortes in Richtung Südwesten in Betracht gezogen wird, werden hierfür gesonderte Bauleitplanverfahren durchgeführt, bei denen selbstverständlich in enger Abstimmung mit dem Landkreis (Untere Naturschutzbehörde und Regionalplanung) die Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 berücksichtigt werden.</p> <p>Um eine eventuell für die Zukunft mögliche Erweiterung des Plangebietes in südlicher Richtung zu prüfen, wurden auf einem ca. 34 ha großes Untersuchungsgebiet zwischen der Varusstraße und der Neckarstraße neben speziellen faunistischen Erfassungen (Brutvögel, Amphibien und Fledermäuse) eine</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Bebauungsplan eingeflossen sind.</p> <p>Nördlich des Bebauungsplanes Nr. 2 ist bereits eine Wohnbaufläche im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellt. In der Begründung werden keine Aussagen getroffen, weshalb nicht diese Flächen für eine Erweiterung des Siedlungsansatzes herangezogen werden sollen. Auch im RROP sind für diese Wohnbaufläche und potenzielle Erweiterungen in östlicher Richtung weiße Flächen ohne zeichnerische Festlegungen dargestellt. In der Begründung sollten zur Standortentscheidung, den Alternativen zur vorliegenden Planung und den zukünftigen Absichten der Stadt weitergehende Aussagen getroffen werden.</p>	<p>Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Kartierergebnisse zeigen, dass aufgrund der Bewertung der vorgefundenen Biotoptypen zumindest im nördlichen Teilbereich des Untersuchungsgebietes eine Weiterentwicklung des vorhandenen Wohnstandortes in südlicher Richtung auch unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft möglich ist. Damit sich die Stadt die Option einer möglichen Erweiterung nach Süden offenhält, wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 162 „Varusstraße“ vorsorglich zwei Stichstraßen festgesetzt. Für eine mögliche Erweiterung des Plangebietes nach Süden sind hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft weiterführenden Untersuchungen sowie die Ausarbeitung eines abschließenden städtebaulichen Konzeptes in enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Regionalplanung beim Landkreis Osnabrück erforderlich. Die Stadt beschränkt sich daher als Träger der Planungshoheit zunächst auf den mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Geltungsbereich und sieht von einer Flächennutzungsplanänderung für das gesamte Gebiet zwischen Varusstraße und Neckarstraße ab.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im weiteren Bauleitplanverfahren werden im Rahmen der Alternativenprüfung weitergehende Aussagen zur Standortentscheidung, den möglichen Alternativen und den zukünftigen Absichten der Stadt getroffen. Für die Standortentscheidung spricht, dass das Plangebiet durch die bereits ausgebaute Varusstraße vollständig erschlossen ist und eine Versiegelung durch zusätzliche Erschließungsstraßen nicht erforderlich wird. Dem Grundsatz des § 1a Abs. 2 BauGB, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen wird damit in vollem Umfang Rechnung getragen und einer Bodenversiegelung auf das notwendige Maß beschränkt. Des Weiteren stehen der Stadt die Flächen kurzfristig zur Verfügung. Damit kann der unverändert großen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken im Gebiet der Stadt Bramsche kurzfristig nachgekommen werden.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 162 „Varusstraße“ umfasst eine Fläche von 8,85 ha und schließt unmittelbar an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an, so dass im Übrigen § 13b BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung anwendbar wäre. Danach kann für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, das beschleunigte Verfah-</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Im vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 162 sind noch keine textlichen Festsetzungen und Angaben zum Maß der baulichen Nutzung festgesetzt, weshalb keine Aussagen zur ordnungsgemäßen Anwendung der relevanten Rechtsgrundlagen getroffen werden können. Auch die maßgeblichen Fassungen der Rechtsgrundlagen (BauGB, NKomVG, BauNVO PlanZV) etc. sollten in der Planzeichnung aufgezeigt werden.</p> <p>Des Weiteren sollte im weiteren Verfahrensablauf zur Abwehr von unzulässigen Lärmimmissionen auf das zukünftige Wohngebiet gutachterlich geprüft werden, ob Lärmschutzmaßnahmen festzusetzen sind, da sich die nördlichsten Bauflächen nur ca. 60 m vom Fahrbahnrand des Lutterdamms entfernt befinden.</p> <p>Im Sinne der Planklarheit und der Anstoßfunktion wird empfohlen, angrenzende B-Pläne nachrichtlich in der Planzeichnung zu kennzeichnen.</p> <p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Es ist nicht auszuschließen, dass durch die im Umfeld vorhandenen tierhaltenden Betriebe Geruchsmissionen im Geltungsbereich entstehen. Ob diese den zulässigen Immissionswert für Wohngebiete gem. Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) von 10 % der Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten einhalten, kann ohne die Vorlage eines Immissionsschutzgutachtens zur Prognose und Beurteilung der Geruchsmissionen gem. GIRL (Ermittlung der Vorbelastung gem. Cloppenburger Modell) nicht abschließend beurteilt werden.</p>	<p>ren nach § 13a BauGB angewendet werden. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 u. 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Danach kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Ebenso wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a im beschleunigten Verfahren abgesehen. Die Stadt hat jedoch aufgrund der im benachbarten Umfeld vorhandenen Biotopstrukturen und unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft entschlossen, für der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht das beschleunigte Verfahren anzuwenden.</p> <p>Die Planzeichnung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung entsprechend den gesetzlichen Anforderungen angepasst.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Lt. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 13.11.2017 befinden sich etwa 400 m östlich sowie 550 m südlich Hofstellen tierhaltender Betriebe. Aufgrund Art und Umfang der dortigen Tierhaltungen sind von diesen ausgehende unzulässige Geruchsmissionen für den Plan- bzw. Geltungsbereich aus Sicht der Landwirtschaftskammer nicht zu erwarten. Von einem Immissionsschutzgutachten gem. Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) wird daher abgesehen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 162 „Varusstraße“ der Stadt Bramsche keine Bedenken.</p> <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen den Plan folgende Bedenken:</p> <p>Im Plangebiet befindet sich eine archäologische Verdachtsfläche, deren Kern auf dem derzeit bei Google Earth eingestellten Luftbild sehr gut auszumachen ist: Auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber der Varusstraße 7 ist etwa 10 m von der Straße entfernt eine kreisrunde Verfärbung erkennbar. Als Interpretation solcher Bewuchsanomalien kommt neben jüngeren Bodenablagerungen oder Bewirtschaftungsspuren auch die eines vorgeschichtlichen Kreisgrabens um einen ehemaligen Grabhügel bzw. um eine Bestattung in Frage.</p> <p>Um eine undokumentierte Zerstörung eines möglichen Kulturdenkmals zu verhindern, muss vor Beginn jeglicher Erdarbeiten eine archäologische Prospektion in Form von Suchgrabungsschnitten im o.g. Bereich stattfinden. Sollten dabei Bodendenkmale erkannt werden, so sind diese vollständig auszugraben und fachgerecht zu dokumentieren.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).</p> <p>Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Boden-funden nach § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes soll auf der Plan-zeichnung wie folgt vermerkt werden:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung der Archäologischen Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie wird verwiesen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren — z.B. Versteinerungen — , die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder - 4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p><u>Brandschutz:</u> Die von' hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zugänglichkeit <p>Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gern. § 4 NBauO i.V.m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen.</p> <p>Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein. Bei der Bemessung der Grundstücke ist zu berücksichtigen, dass ausreichende Abstände zu den Grundstücks-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine ausreichende Löschwasserversorgung sowie die Bedingungen des Brandschutzes werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt. Die Erschließung der Grundstücke erfolgt so, dass gem. § 5 NBauO ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Tankfahrzeugen jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich ist.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>grenzen eingehalten werden, so dass genügend Raum für Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr und evtl. erforderliche Feuerwehrumfahrten vorhanden ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Löschwasserversorgung – leitungsabhängig <p>Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten.</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen. Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGVV - Arbeitsblatt W 405 - zu ermitteln.</p> <p>Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW - Arbeitsblatt W 331 einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen.</p> <p>Die Abstände der Hydranten untereinander und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Löschwasserversorgung – leitungsunabhängig <p>Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.</p> <p>Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Löschwasserteiche (DIN 14210) • Löschwasserbrunnen (DIN 14220) • unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230) • Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen <p>Die o.g. Planungsunterlagen enthalten keine Angaben über die Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung, die dafür vorgesehene Löschwassermenge und die tatsächlich vorhandenen Löschwasserstellen. Es wird davon ausgegangen, dass auch die unabhängige Löschwasserversorgung für dieses Gebiet gesichert wird!</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Den Unterlagen fehlt der Umweltbericht und die Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung. Diese sind zwar in den Unterlagen erwähnt, aber liegen nicht vor.</p> <p>Die Biotoptypenkartierung ist nicht zu beanstanden, arbeitet alle Aspekte der Erfassung und auch der Bewertung der Biotoptypen nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell ordnungsgemäß ab.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann nicht abgegeben werden, da der Umweltbericht, die sAP und aus diesen Beiträgen abgeleitet die erforderlichen Aussagen zur Kompensation fehlen!</p> <p>Beide Vorgänge (F-Plan, B-Plan) sind der Unteren Naturschutzbehörde erneut für eine abschließende Beurteilung vorzulegen!</p>	<p>Umweltbericht und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung ausgearbeitet und der Unteren Naturschutzbehörde zur Beurteilung vorgelegt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><u>Kreisstraßen:</u></p> <p>Seitens des Fachdienstes 9 Straßen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Der Lutterdamm (K 160), die Varusstraße und der Markenweg bilden im Abschnitt 10, Station 1,520 einen versetzten Knotenpunkt. Die Kreisstraße verfügt über eine Pflanzinsel, um hier eine Geschwindigkeitsreduzierung zu erzielen. Aufgrund der bereits vorhandenen hohen Verkehrsbelastung auf der K 160 und der zusätzlich entstehenden Verkehre durch weitere Erschließung sollte im Interesse der Verkehrssicherheit die Knotenpunktsituation in diesem Zusammenhang überplant werden. Ein Kreisverkehrsplatz könnte eine Lösungsmöglichkeit darstellen.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Möglichkeit eines Kreisverkehrsplatzes kann im Zuge einer möglichen Erweiterung des Plangebietes geprüft werden, ist jedoch nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p>
5	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Osnabrück Außenstelle Bersenbrück Liebigstraße 4 49593 Bersenbrück</p> <p>13.11.2017</p>	<p>Zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 162 „Varusstraße“ und der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Der etwa 2,27 ha große Plan- bzw. Geltungsbereich liegt im Ortsteil Gartenstadt der Stadt Bramsche westlich des „Lutter Damm“ südwestlich der „Varusstraße“. Nordöstlich schließen vorhandene Wohnbauflächen, östlich und südwestlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an ihn an. Der Plan- bzw. Geltungsbereich selbst wird zurzeit ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche ist er dem entsprechend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Vorgesehen ist die Darstellung des Plan- bzw. Geltungsbereiches</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>als Wohnbaufläche in Verbindung mit einer Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA). Eine im Nordwesten vorhandene Waldfläche wird als Fläche für Wald dargestellt und ausgewiesen.</p> <p>Etwa 400 m östlich sowie 550 m südlich befinden sich Hofstellen tierhaltender Betriebe. Aufgrund Art und Umfang der dortigen Tierhaltungen sind von diesen ausgehende unzulässige Geruchsimmissionen für den Plan- bzw. Geltungsbereich u. E nicht zu erwarten.</p> <p>Aussagen zur Notwendigkeit von durch einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eventuell erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen sind in den vorgelegten Unterlagen noch nicht enthalten. Wir weisen vorsorglich jedoch bereits jetzt darauf hin, dass gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.</p>	
6	<p>LGLN Regionaldirektion Hameln Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Marienstraße 34 30171 Hannover</p> <p>15.11.2017</p>	<p>Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite, diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahreneuerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Luftbildauswertung wird in Auftrag gegeben.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gern. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.</p> <p>Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Plangebiet vorliegt.</p>	
7	<p>Stadt Osnabrück Archäologische Denkmalpflege Stadt- u. Kreisarchäologie Postfach 44 60 49034 Osnabrück</p>	<p>Im Plangebiet befindet sich eine archäologische Verdachtsfläche, deren Kern auf dem derzeit bei Google Earth eingestellten Luftbild sehr gut auszumachen ist: Auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber der Varusstraße 7 ist etwa 10 m von der Straße entfernt eine kreisrunde Verfärbung erkennbar. Als Interpretation solcher Bewuchsanomalien kommt neben jüngeren Bodenablagerungen oder Bewirtschaftungsspuren auch die eines vorgeschichtlichen Kreisgrabens um einen ehemaligen Grabhügel bzw. um eine Bestattung in Frage.</p> <p>Um eine undokumentierte Zerstörung eines möglichen Kulturdenkmals zu verhindern, muss vor Beginn jeglicher Erdarbeiten eine archäologische Prospektion in Form von Suchgrabungsschnitten im o.g. Bereich stattfinden. Sollten dabei Bodendenkmale erkannt werden, so sind diese vollständig auszugraben und fachgerecht zu dokumentieren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Archäologischen Denkmalpflege wird eine archäologische Prospektion in Form von Suchgrabungsschnitten vor Beginn jeglicher Erdarbeiten durchgeführt. In der Planzeichnung wird der Hinweis zur generellen gesetzlichen Meldepflicht von archäologischen Bodenfunden nach § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).</p> <p>Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden nach § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes soll auf der Planzeichnung wie folgt vermerkt werden:</p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren — z.B. Versteinerungen —, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p>	
8	<p>Telefonica Germany GmbH & Co. KG Georg-Brauchle-Ring 23-25 80992 München</p> <p>23.11.2017</p>	<p>Durch das Plangebiet führen zwei unserer Richtfunkverbindungen hindurch.</p> <p>Um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang der Richtfunktrassen (Bereich Plangebiet) geplante Gebäude/ Baukonstruktionen folgende Höhen nicht überschreiten: Link 306555304 (Rot)</p> <ul style="list-style-type: none"> • max. Bauhöhe 45 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links 	<p>Im Plangebiet wird die Art der baulichen Nutzung entsprechen des nördlich angrenzenden Baugebietes als allgemeines Wohngebiet und das Maß der baulichen Nutzung als eingeschossige Bauweise festgesetzt. Im Plangebiet wird eine max. Firsthöhe festgesetzt, die bezogen auf die vorhandene fertiggestellte Erschließungsstraße (Varusstraße) 10,00 m nicht überschreitet. Insofern sind zukünftige mögliche Interferenzen durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>+/- 18 m (Trassenbreite).</p> <p>- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zur E-Plus Service GmbH, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Die Plangebiete sind in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet.</p> <p>Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien: (s. Anlage – Abb. 2)</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Insbesondere bei der Planung und Positionierung von Baukränen bitten wir um Abstimmung mit der ausführenden Baufirma. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen.</p> <p>Außerdem bitten wir um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Vorhandene Richtfunktrassen werden in die Planzeichnung übernommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
9	<p>Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Str. 65 49593 Bersenbrück</p> <p>17.11.2017</p>	<p>Der Wasserverband ist im Bereich des Ortsteils Schleptrup für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz. Das Plangebiet kann an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. In der Varusstraße verläuft bereits eine Hauptleitung DN 80, von der u. a. die angeschlossenen Grundstücke in der Arminiusstraße versorgt werden. Diese Leitung verläuft dann weiter mit einem Querschnitt von</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz erfolgt eine nähere Abstimmung zwischen dem örtlichen Träger des Brandschutzes, der örtlichen Feuerwehr sowie der hauptamtlichen Brandschau beim Landkreis Osnabrück und dem Wasserverband.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>DN 100 und versorgt die in östlicher Richtung vorhandenen Wohnhäuser an der Varusstraße mit Trinkwasser. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Die innere Erschließung des Plangebietes mit Trinkwasserleitungen sollte rechtzeitig erfolgen, insbesondere vor der Verlegung anderer Versorgungskabel und –leitungen, da diese in der Regel eine flachere Lage haben und die spätere Verlegung der Trinkwasserleitungen in frostfreier Lage unnötige Mehrkosten verursachen würden. Aus diesem Grund möchte ich Sie bitten, die Erschließungsarbeiten rechtzeitig vor Baubeginn mit meiner Abteilung „Technik Wasser“ abzustimmen.</p> <p>Hinsichtlich der Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz sind noch nähere Abstimmungen zwischen dem örtlichen Träger des Brandschutzes, der örtlichen Feuerwehr und der hauptamtlichen Brandschau beim Landkreis Osnabrück und dem Wasserverband erforderlich. Ich behalte mir daher vor, im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB eine abschließende Stellungnahme hierzu abzugeben. Vorsorglich weise ich jetzt schon darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke nicht gefährdet werden darf.</p> <p>Seitens des Wasserverbandes bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung und deren Realisierung. Ich möchte Sie bitten, den Wasserverband am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	
10	<p>Westnetz GmbH Goethering 23-29 49074 Osnabrück</p> <p>16.10.2017</p>	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.10.2017 in obiger Angelegenheit und teilen Ihnen mit, dass seitens der Stromnetzgesellschaft Bramsche mbH & Co. KG grundsätzlich keine Bedenken gegen den oben näher bezeichneten Bebauungsplan bestehen. Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

		<p>vor Inangriffnahme der Bauarbeiten aktuelle Planauskünfte einholen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p>	
--	--	---	--

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, Schreiben v. 03.11.2017
2. EWE Netz GmbH, Postfach 25 01, 26015 Oldenburg, Schreiben v. 23.10.2017
3. Gemeinde Belm, Postfach 11 31, 49187 Belm, Schreiben v. 24.10.2017
4. Gemeinde Lotte, Postfach 11 62, 49498 Lotte, Schreiben v. 17.10.2017
5. Gemeinde Neuenkirchen, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, Schreiben v. 20.10.2017
6. Gemeinde Osterkappeln, Postfach 11 04, 49177 Osterkappeln, Schreiben v. 10.11.2017
7. Gemeinde Rieste, Bahnhofstr. 23, 49597 Rieste, Schreiben v. 14.11.2017
8. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Bramscher Str. 134-136, 49088 Osnabrück, Schreiben v. 09.11.2017
9. Novega im Auftrag für die Erdgas Münster GmbH, Anton-Bruchhausen-Str. 4, 48147 Münster Schreiben v. 16.10.2017
10. Polizeidirektion Osnabrück, Kollegienwall 6-8, 49074 Osnabrück, Schreiben v. 17.10.2017
11. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Str. 2, 49080 Osnabrück, Schreiben v. 24.10.2017
12. SWO Netz GmbH, Postfach 37 25, 49027 Osnabrück, Schreiben v. 21.11.2017
13. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Minden, Am Hohen Ufer 1-3, 32425 Minden, Schreiben v. 02.11.2017

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

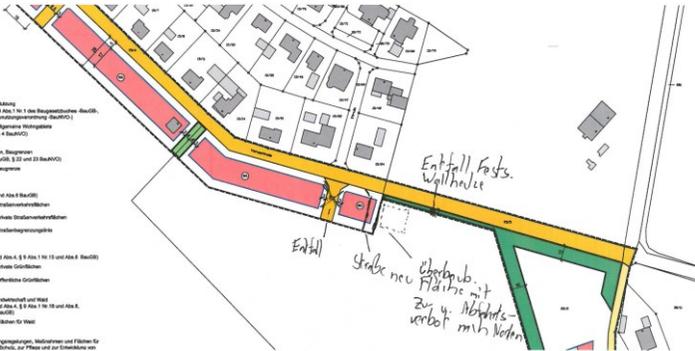
1. Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Osnabrück, Johannistorwall 56, 49080 Osnabrück
2. Bundesnetzagentur, Referat 226, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
3. Deutsche Post Real Estate Germany GmbH, Kurfürstenallee 130, 28211 Bremen
4. Deutsche Telekom Technik GmbH Wilhelm-Pitz-Straße 1, 95448 Bayreuth
5. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis Engter, Im alten Dorf 20, 49565 Bramsche
6. EWE TEL GmbH, Luisenstraße 16, 49074 Osnabrück
7. Feuerwehr Stadt Bramsche, Stadtbrandmeister Amin Schnieder, Am Hasekamp 2, 49565 Bramsche
8. Forstamt Osnabrück der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Am Schölerberg 6, 49082 Osnabrück
9. HOL-Geschäftsstelle Bersenbrück, Liebigstraße 4, 49593 Bersenbrück

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	---

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> 10. Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland, Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück 11. Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH & Co. KG, Heisfelder Str. 2, 26789 Leer 12. Kath Kirchengemeinde Heilig Geist, Westfalenring 5, 49565 Bramsche 13. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover 14. LGLN Landesamt für Geoinformation u. Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück, Mercatorstraße 4, 6 u. 8, 49080 Osnabrück 15. Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Str. 15, 26121 Oldenburg 16. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück 17. Nds. Landesbetrieb für Straßenbau u. Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde -, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg 18. NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg, Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg 19. RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Freistuhl 7, 44137 Dortmund 20. Staatliches Baumanagement Osnabrück – Emsland, Schloss, 49186 Bad Iburg 21. Stadtwerke Bramsche GmbH, Maschstr. 9, 49565 Bramsche 22. Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“, stellv. Auch für den Wasser- und Bodenverband Bühner Bach, Priggenhagener Str. 67, 49593 Bersenbrück 23. Wasser- und Bodenverband Ahrens-Wittefeld, Im Fuhldiek 1, 49565 Bramsche 24. Gemeinde Wallenhorst, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst 25. Gemeinde Westerkappeln, Große Str. 13, 49492 Westerkappeln 26. Samtgemeinde Neuenkirchen, Alte Poststr. 5-7, 49586 Neuenkirchen |
|---|

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

Privat

1	Anlieger 1	<p>Anlieger 1 bittet darum, die Wallhecke nicht festzusetzen. Es wurde erläutert, dass die Wallhecke nicht entfernt werden dürfe, weil sie qua Gesetz unter Schutz steht. Anlieger 1 weiß das und möchte auch die Wallhecke nicht entfernen. Er möchte nur sein Eigentum damit nicht belastet sehen. Er bittet ferner darum, auf seinem Flurstück 11/2 ein weiteres Baugrundstück auszuweisen. Da die Wallhecke nicht durchbrochen werden darf, bittet er darum, die ange-dachte öffentliche Erschließung um ein Grundstück nach Osten zu verschieben (siehe Zeichnung).</p> 	<p>Dem Wunsch des Anliegers wird nicht entsprochen. Wallhecken werden gem. § 22 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt. Insofern ist die Festsetzung im Bebauungsplan als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 gerechtfertigt und betont als nachrichtliche Übernahme den Schutzstatus der von der Planung betroffenen Wallhecke. Dem Wunsch des Anliegers, die geplante öffentliche Erschließung um ein Grundstück nach Osten zu verschieben, wird entsprochen.</p>
2	Anlieger 2	<p>Die vorhandenen Gebäude auf dem Flurstück 25/2, Flur 21, Gemarkung Schleptrup stehen der Erweiterung des Siedlungsbereiches entgegen, da die Gebäude bereits vorhanden sind. Sie unterliegen, wie alle Gebäude im Außenbereich, eindeutigen Auflagen, was deren bauliche Veränderung betrifft. Die Aufnahme in den Bebauungsplan Nr. 162 würde dem Besitzer die mögliche bauliche Veränderung deutlich erleichtern und eine eindeutige Bevorteilung nach sich ziehen. Meines Erachtens nach besteht keine Notwendigkeit, es wäre lediglich ein Zugeständnis seitens der Stadt, um den Verkauf der Baugrundstück an der Varusstraße, sowie des Industrie- und Gewerbegebietes „Eiker Esch“ zu erreichen.</p>	<p>Das vorhandene Gebäude auf dem Flurstück 25/2, Flur 21, Gemarkung Schleptrup befindet sich gegenwärtig im Außenbereich gem. § 35 BauGB und wird vom Eigentümer nicht selbst genutzt. Es weist erhebliche bauliche Mängel bzw. Missstände auf und ist zur Zeit unbewohnbar. Durch die Aufnahme des Grundstücks in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll daher die Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes planungsrechtlich abgesichert werden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Des Weiteren möchte ich darlegen: Um den Verkauf der o.g. Flächen durchführen zu können, sollte der Besitzer entsprechend große Ausgleichsflächen vorweisen. Dies lässt sich aus dem BNatSchG § 13 sowie § 15 Abs. 2 (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen) ableiten. Um den Erhalt und die Förderung der Natur, sowie Schaffung von Naherholungsgebieten zu unterstützen. Da gerade in diesen Bereichen eine Vielfalt von Flora und Fauna zu beobachten ist.	

Anlagen

Abb. 1 – E-Plus (Nr. 3)

RICHTFUNKTRASSEN																		
Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84						Höhen			B-Standort in WGS84						Höhen		
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt	Antenne	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt	Antenne	Gesamt
12EM0093	52	24	28,62	8	3	31,97	50	64,70	114,70	52	24	31,01	7	57	48,84	82,00	11,65	93,65

Legende
in Betrieb
[in Planung](#)

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	---

Abb. 2 – Telefonica (Nr. 9)

STELLUNGNAHME / BELANGE Telefonica

RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren **Metern** vorstellen.

Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84			Höhen			B-Standort in WGS84			Höhen							
	Grad	Min	Sek	Fußpunkt Antenne			Grad	Min	Sek	Fußpunkt Antenne							
	Grad Min Sek			ü. Meer			ü. Grund			Gesamt							
104535100	52	24	28,62	8	3	31,97	50	64,20	114,20	52	19	26,83	7	40	38,75	127	71,80
104535147	siehe Link 104535100									siehe Link 104535100							

Legende
in Betrieb **in Planung**